

# Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 13. 10. 2010

Nummer 37

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
Bek. 27. 9. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	960	RdErl. 30. 9. 2010, Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche temporäre Großveranstaltungen ..	968
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
Bek. 20. 9. 2010, Anerkennung der „Stiftung Residenzschloss Braunschweig“ .....	960	RdErl. 23. 9. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung) .....	968
Bek. 21. 9. 2010, Änderung der Satzung der Gemeinnützigen Stiftung Kreissparkasse Syke .....	960	<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 1. 10. 2010, Anerkennung der „Hedi Kupfer Stiftung“ .....	960	<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 7. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (RWE DEA AG, Hamburg) .....	970
Bek. 17. 9. 2010, Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2011 aufzubringenden Betrages .....	960	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Erl. 27. 9. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (Richtlinie Integrationslotsen) .....	961	Bek. 27. 9. 2010, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am rechten Ufer der Weser im Gebiet des Deichverbandes Land Wursten, Landkreis und Stadt Cuxhaven .....	970
Erl. 27. 9. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz) .....	961	Bek. 5. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 e NUVPG; Erweiterung der Anlage zur Behandlung von Filterrückspülwasser des Wasserwerks Eckertal (Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim) .....	973
Erl. 27. 9. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (Richtlinie Integration) .....	961	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 20. 9. 2010, Öffentliche Bekanntmachung gemäß der 9. BImSchV (Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Hannover)	973
Erl. 23. 8. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovationen und wissensbasierter Gesellschaft durch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Berufsakademien .....	962	Bek. 29. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Aerodata AG, Braunschweig) .....	973
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
		Bek. 22. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Finteler Biogas GmbH & Co. KG) .....	973
		Bek. 4. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Europa SE, Bochum) .....	974
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	974

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 27. 9. 2010 — 203-11700-5 USA —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg ernannten Frau Inmi Kim Patterson am 23. 9. 2010 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Karen E. Johnson, am 21. 9. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 960

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung  
der „Stiftung Residenzschloss Braunschweig“****Bek. d. MI v. 20. 9. 2010 — RV BS 2.07-11741/42-109 —**

Mit Schreiben vom 13. 7. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 5./26. 5./7. 7. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Residenzschloss Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Erforschung und Vermittlung der Geschichte des alten Landes Braunschweig nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Residenzschloss Braunschweig  
Löwenwall 16  
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 960

**Änderung der Satzung  
der Gemeinnützigen Stiftung Kreissparkasse Syke****Bek. d. MI v. 21. 9. 2010 — RV H 2.02 11741/G 04 —**

Mit Schreiben vom 21. 9. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Gemeinnützigen Stiftung Kreissparkasse Syke zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Die Stiftungszwecke beschränken sich künftig auf Kunst, Kultur und Denkmalpflege.

— Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 960

**Anerkennung der „Hedi Kupfer Stiftung“****Bek. d. MI v. 1. 10. 2010 — RV BS 2.06-11741/40-266 —**

Mit Schreiben vom 1. 10. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Hedi Kupfer Stiftung mit Sitz in Moringen aufgrund des vom Nachlass-

gericht eröffneten Testaments der Stifterin vom 17. 3. 2005 und der am 16. 8. 2010 beschlossenen geänderten Fassung der Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind

- Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde im Landkreis Northeim, insbesondere der Ortschaft Fredelsloh,
- Förderung örtlicher Kunst-, Musik- und Theaterveranstaltungen,
- finanzielle Unterstützung von Projekten zum Erhalt von Kulturgut,
- Anschaffung von Gegenständen, die als Dauerleihgabe regionalen Museen zur Verfügung gestellt werden,
- Förderung künstlerischer Talente durch die Verleihung von Preisen und Stipendien.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Hedi Kupfer Stiftung  
Am Kapellenbrunnen 2—8  
37186 Moringen OT Fredelsloh.

— Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 960

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration****Nds. KHG;  
Bekanntgabe des von den kommunalen  
Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2011  
aufzubringenden Betrages****Bek. d. MS v. 17. 9. 2010  
— 404.21-41201/5204 (33/2011) —**

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Nds. KHG wird hiermit bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2011 voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 88 777 000,00 EUR aufzubringen haben.
2. Dieser Betrag soll im Landeshaushalt wie folgt vereinnahmt werden:

Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern

2.1 Kapitel 0540 Titel 233 68-4 nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 KHG	1 500 000,00 EUR
2.2 Kapitel 0540 Titel 333 72-7 nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 und Abs. 3 KHG	36 000 000,00 EUR
2.3 Kapitel 0540 Titel 233 74-9 nach § 9 Abs. 1 KHG — Schuldendiensthilfen —	1 375 000,00 EUR
2.4 Kapitel 0540 Titel 333 74-3 nach § 9 Abs. 1 KHG	47 282 000,00 EUR
2.5 Kapitel 0598 Titel 333 61-4 nach § 9 Abs. 1 KHG — als kommunaler Anteil zur Finanzierung des Landesanteils von 12 500 000,00 EUR der aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, des § 4 Abs. 3 und des § 5 ZuInvG um insgesamt 50 000 000,00 EUR erhöhten Investitionsmittel —	2 620 000,00 EUR
insgesamt:	<u>88 777 000,00 EUR.</u>

3. Im Haushaltsjahr 2011 sind folgende Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vorgesehen:

3.1 Kapitel 0540 Titelgruppe 67/68 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG	3 000 000,00 EUR
Kapitel 0540 Titelgruppe 69 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG	1 500 000,00 EUR
insgesamt:	4 500 000,00 EUR.

- An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit 1 500 000,00 EUR.
- 3.2 Kapitel 0540 Titelgruppe 72  
Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG 0,00 EUR  
Kapitel 0540 Titelgruppe 73/76  
Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG 108 000 000,00 EUR  
insgesamt 108 000 000,00 EUR
- An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit 36 000 000,00 EUR.
- 3.3 Kapitel 0540 Titelgruppe 74/75  
Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG  
Hiervon entfallen voraussichtlich  
— auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002: 5 000 000,00 EUR  
— auf die Investitionsprogramme bis 2007: 36 684 000,00 EUR  
— auf die Investitionsprogramme ab 2008: 81 520 000,00 EUR.
- An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Nds. KHG mit einem Anteil von 40 v. H., für den auf die Finanzierung der Schuldendiensthilfen entfallenden Anteil jedoch lediglich in Höhe des voraussichtlichen Tilgungsanteils. Demnach ergibt sich ein aufzubringender Betrag in Höhe von 48 657 000,00 EUR.  
Hiervon entfallen voraussichtlich  
— auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002: 1 375 000,00 EUR  
— auf die Barmittelfinanzierung: 14 674 000,00 EUR.
- 3.4 Kapitel 0598 Titelgruppe 61  
Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG — als kommunaler Anteil zur Finanzierung des Landesanteils von 12 500 000,00 EUR der aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, des § 4 Abs. 3 und des § 5 ZuInVG um insgesamt 50 000 000,00 EUR erhöhten Investitionsmittel —  
insgesamt: 2 620 000,00 EUR  
88 777 000,00 EUR.
4. Finanzierungsmittel, die über den vorgenannten Gesamtbetrag hinausgehen (z. B. Änderungen, die sich ggf. bei den weiteren Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2011 ergeben), sind nach § 2 Abs. 2 Satz 4 Nds. KHG erst im übernächsten Jahr aufzubringen und werden daher erst bei der Bekanntgabe des aufzubringenden Betrages für **2012** berücksichtigt.

An die Landkreise und kreisfreien Städte  
Nachrichtlich:  
An die NBank  
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)

— Nds. MBL Nr. 37/2010 S. 960

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (Richtlinie Integrationslotsen)**

Erl. d. MS v. 27. 9. 2010 — 51.11-48100/5.5 —

— VORIS 27400 —

Bezug: Erl. d. MI v. 3. 3. 2008 (Nds. MBL S. 442)  
— VORIS 27400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2010 wie folgt geändert:

Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.“

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 37/2010 S. 961

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)**

Erl. d. MS v. 27. 9. 2010 — 53-12363/1 —

— VORIS 27400 —

Bezug: Erl. d. MI v. 3. 3. 2009 (Nds. MBL S. 312)  
— VORIS 27400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2010 wie folgt geändert:

Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS. Antragsvordrucke sind dort zu beziehen.“

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 37/2010 S. 961

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (Richtlinie Integration)**

Erl. d. MS v. 27. 9. 2010 — 52-04011/1 —

— VORIS 27400 —

Bezug: Erl. d. MI v. 20. 9. 2006 (Nds. MBL S. 970), geändert durch Erl. d. MI v. 12. 2. 2009 (Nds. MBL S. 311)  
— VORIS 27400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2010 wie folgt geändert:

Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.“

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 37/2010 S. 961

## **E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovationen und wissenschaftlicher Gesellschaft durch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Berufsakademien**

**Erl. d. MWK v. 23. 8. 2010 — 13-46105-1.5.5.0 —**

**— VORIS 22200 —**

**Bezug:** RdErl. v. 9. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 511)  
— VORIS 22200 —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

1.1 Das Land Niedersachsen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Förderperiode 2007 bis 2013) sowie aus Mitteln des Landes Existenzgründungen, die Zusammenarbeit mit Unternehmen in den Bereichen Vernetzung und anwendungsorientierte Forschung sowie Aktivitäten in den Bereichen Weiterbildung, Lebenslanges Lernen und Arbeitsmarktorientierung. Die Richtlinie ist grundsätzlich beihilfefrei, da ausschließlich Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Berufsakademien und Einrichtungen der Erwachsenenbildung direkt gefördert werden. Soweit indirekte Beihilfen an Unternehmen gezahlt werden, werden diese über die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Nummer 2.2.3) oder über die „De minimis“-Beihilfen (Nummern 2.3.4, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.11) freigestellt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen EG und anderer Regelungen in der jeweils geltenden Fassung

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36, 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 vom 16. 10. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1. 9. 2009 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S.1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1), bei den Förderungen im Zielgebiet Konvergenz,
- des jeweils aktuellen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Kommission (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30. 12. 2006, ABl. EU Nr. C 323 S. 1),
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — im Folgenden: AGFVO — (ABl. EU Nr. L 214 S. 3; L 286 S. 45),
- Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5),

— Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) vom 29. 12. 2008.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: „RWB“ —).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie und der in der **Anlage** aufgeführten Qualitätskriterien.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

##### **2.1 Netzwerkstrukturen für den Transfer**

Gefördert werden

- 2.1.1 Forschungsnetze, in denen hochschulübergreifend Forschungskompetenzen gebündelt und Unternehmen zugänglich gemacht werden;
- 2.1.2 Transferbereiche, die dem Transfer von Forschungsergebnissen in die betriebliche Praxis dienen. Transferbereiche knüpfen an bestehende Forschungsschwerpunkte an. Sie sollen eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Halten es Kooperationspartner für zweckmäßig, kann die Laufzeit im Ausnahmefall drei Jahre betragen;
- 2.1.3 Innovationsverbände, die durch neue Kooperationsmodelle mit der Wirtschaft, in der Regel kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU), Forschungsergebnisse verwertungsorientiert weiterentwickeln. Innovationsverbände haben eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren. Im Zielgebiet „RWB“ sind Innovationsverbände hochschulübergreifend angelegt.

##### **2.2 Innovative Forschung und Entwicklung-Verbundprojekte Wissenschaft-Wirtschaft**

Gefördert werden

- 2.2.1 innovative Kooperationsprojekte vorrangig mit KMU, die einen konkreten Anwendungsbezug besitzen, innovativ für die Region sind und einen Nutzen für die regionale Wirtschaft oder Einzelbetriebe erkennen lassen,
- 2.2.2 die anwendungsorientierte Forschung an Hochschulen (Zielgebiet „Konvergenz“) und die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen (Zielgebiet „RWB“), die eine besondere Bedeutung für den regional orientierten Technologietransfer besitzen und in Kooperation vorrangig mit KMU durchgeführt werden.

Die Laufzeit für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 beträgt maximal zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann bei einer entsprechenden Erklärung der Kooperationspartner, bei rechtzeitiger Antragstellung und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung, die mit zusätzlichen Ausgaben/Kosten verbunden sein kann, um bis zu einem Jahr gewährt werden.

2.2.3 Um Forschungsergebnisse in das kooperierende Unternehmen zu implementieren, ist darüber hinaus eine Verlängerung von Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 bis zu einem weiteren Jahr möglich (Transferassistentin und Transferassistent). Die Projektlaufzeit darf einschließlich der Verlängerung „Transferassistent“ drei Jahre nicht überschreiten. Der Einsatz der wissenschaftlichen Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter als Transferassistentinnen oder Transferassistenten dient gleichzeitig ihrer Weiterbildung im Feld betrieblicher Praxis. Die Transferassistentinnen und Transferassistenten bleiben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung. Die Einrichtung stellt die fachliche Betreuung sicher.

Das abgeordnete Personal darf kein anderes Personal ersetzen, sondern ist in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen zu beschäftigen und muss zuvor wenigstens zwei Jahre in der Forschungseinrichtung, die das

Personal ausleiht, beschäftigt gewesen sein (Artikel 37 AGFVO). Entsprechend Artikel 1 Abs. 6 Buchst. a und c AGFVO ist eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie ausgeschlossen für Unternehmen in Schwierigkeiten sowie für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Zuwendungsfähig sind die entsprechenden Personalausgaben/-kosten. Das kooperierende Unternehmen beteiligt sich mit mindestens 50 v. H. an den mit der Verlängerung verbundenen Ausgaben/Kosten in Form von Barleistungen. Verlängerungsanträge sind spätestens sechs Monate vor Beendigung des Projekts nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 zu stellen. Es ist darzustellen, dass das Ziel des Projekts wie vorgesehen erreicht werden wird und die Forschungsergebnisse vorliegen werden.

### 2.3 Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Gefördert werden

- 2.3.1 Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung, die auf eine eigenständige Existenzgründung von Absolventinnen und Absolventen abzielen (Verwertungs-spin offs). Spätestens mit Ende der Förderung muss ein Business-Plan vorgelegt werden;
- 2.3.2 Projekte, in denen Absolventinnen und Absolventen mit Unterstützung durch eine Professorin oder einen Professor (Patentfunktion) einen Business-Plan für eigenständige wissenschaftliche Gründungen entwickeln (Kompetenz-spin offs);
- 2.3.3 Unterstützungsstrukturen und Netzwerkaktivitäten der entsprechenden Beratungseinrichtungen der Hochschulen. Hierzu müssen die Einrichtungen im Antrag ein Konzept zum Aus- oder Aufbau einer Unterstützungsstruktur für die Gründerförderung an ihrer Hochschule entwickeln;
- 2.3.4 die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Existenzgründung durch die entsprechenden Beratungseinrichtungen nach Nummer 2.3.3.

Die Projekte dieser Förderlinie können im Zielgebiet „RWB“ nur gefördert werden, sofern es sich hierbei um integrierte Projekte handelt und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf von Vorhaben der Förderlinie 2.3.3 erforderlich sind. Die Förderung im Zielgebiet „Konvergenz“ erfolgt aus dem ESF.

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 stellen die Einrichtungen sicher, dass die potenziellen Existenzgründerinnen und Existenzgründer an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Laufzeit für Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 beträgt maximal zwei Jahre, für Vorhaben nach den Nummern 2.3.3 und 2.3.4 maximal drei Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei rechtzeitiger Antragstellung und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung, die mit zusätzlichen Ausgaben/Kosten verbunden sein kann, um bis zu einem Jahr bei Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2, um weitere drei Jahre bei Vorhaben nach den Nummern 2.3.3 und 2.3.4 gewährt werden.

### 2.4 Unternehmerorientierte Weiterbildung

Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung und Durchführung berufsbegleitender wissenschaftlicher Weiterbildung für Fach- und Führungskräfte vor allem in KMU gemäß EU-Definition 2003/361/EG sowie für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen in der Berufseinmündungsphase, einschließlich der Entwicklung und Erprobung neuartiger Weiterbildungskonzepte, unter Einbeziehung der Bereiche Dienstleistungswirtschaft, Kulturwirtschaft und bei Beachtung der Bedürfnisse einer alternden Gesellschaft. Gefördert werden solche Maßnahmen, die nicht spezifisch für einzelne Unternehmen sind und Qualifikationen allgemeiner Art vermitteln.

Die Förderung im Zielgebiet „RWB“ (integrierte Projekte) erfolgt aus dem EFRE, im Zielgebiet „Konvergenz“ aus dem ESF.

### 2.5 Modellprojekte Graduate Schools

Im Zielgebiet „Konvergenz“ wird die Einrichtung von Graduate Schools gefördert, in der wissenschaftlicher Nachwuchs und wissenschaftlich qualifizierter Führungskräftenachwuchs ausgebildet werden. Das Studienmodell der Graduate School kann Haupt- und Nebenfächer sowie wirtschaftsnahe Forschungs- und Praxisprojekte umfassen. Im Zielgebiet „RWB“ wird modellhaft die Integration arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen in die strukturierte wissenschaftliche Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (Graduate Schools) gefördert. Ziel der Projekte ist es, die benannten Kompetenzen in die Ausbildung zu integrieren und entsprechende Netzwerkkontakte zwischen den Universitäten und Unternehmen zu fördern. Dadurch soll mittelfristig die Bereitschaft der Unternehmen erhöht werden, hoch qualifiziertes Personal einzustellen. Sofern die Vermittlung arbeitsmarktorientierter Kompetenzen für die Durchführung des Projekts notwendig ist, handelt es sich bei den Modellprojekten um integrierte Projekte.

### 2.6 Kooperationsprojekte zwischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen

Gefördert werden Kooperationsprojekte zwischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen zur Vermittlung von arbeitsmarktorientiertem Basiswissen, Kommunikations-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz sowie Vernetzungsprojekte von regionalen Trägern der Weiterbildung mit dem Ziel, institutionelle Schranken bei der Realisierung von Prozessen lebenslangen Lernens zu überwinden, eine stärkere Vernetzung herbeizuführen und Synergieeffekte zu erzielen. Insbesondere sind Projekte förderwürdig, die zur Verwirklichung des Modellprojekts „Offene Hochschule Niedersachsen“ beitragen.

Die Förderung im Zielgebiet „RWB“ (integrierte Projekte) erfolgt aus dem EFRE, im Zielgebiet „Konvergenz“ aus dem ESF.

### 2.7 Modellprojekte berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung

Förderfähig sind Modellprojekte an Hochschulen mit dem Ziel, durch langfristig angelegte Kooperationen mit der Wirtschaft neue Organisationsmodelle zur berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung in Verbindung mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, Coaching- und Beratungsdienstleistungen zu entwickeln, zu erproben und zu implementieren.

Im Zielgebiet „Konvergenz“ kann dies in der Form von Professional Schools erfolgen, die Transfer-, Existenzgründungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Einrichtung bündeln.

Die Förderung im Zielgebiet „RWB“ (integrierte Projekte) erfolgt aus dem EFRE, im Zielgebiet „Konvergenz“ aus dem ESF.

Die Laufzeit für Vorhaben nach den Nummern 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann bei rechtzeitiger Antragstellung und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung, die mit zusätzlichen Ausgaben/Kosten verbunden sein kann, um bis zu zwei Jahren bei Vorhaben nach den Nummern 2.4, 2.6 und 2.7, um weitere drei Jahre bei Vorhaben nach Nummer 2.5 gewährt werden.

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.3.4 sowie 2.4 bis 2.7 kann auch der europäische transnationale Erfahrungsaustausch (Best Practice) gefördert werden.

Vorhaben nach den Nummern 2.4, 2.6 und 2.7 können im Zielgebiet „RWB“ nur gefördert werden, sofern es sich bei ihnen um integrierte Projekte handelt und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf von Vorhaben der Förderlinien 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.5, 2.8 oder 2.9 erforderlich sind.

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.8 sind Verbund- oder Einzelprojekte förderfähig. Bei Projekten nach Nummer 2.2 sind die kooperierenden Unternehmen in den Verbund einzubeziehen.

### 2.8 Pool-Projekte

Gefördert werden Projektmanagement und Entwicklung einer integrierten Strategie von Technologietransfer und unternehmerorientierter Weiterbildung (Pool-Projekte). Voraussetzung für Pool-Projekte ist die Vorlage einer regional orientierten

Stärken-Schwächen-Analyse der Einrichtung für die Bereiche Technologietransfer und unternehmensorientierte Weiterbildung. Es muss sich darüber hinaus um nach Maßgabe dieser Richtlinie geförderte Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten von mindestens 1 Mio. EUR handeln.

Eine Verlängerung, die mit zusätzlichen Ausgaben/Kosten verbunden sein kann, ist möglich, solange die genannten Bedingungen erfüllt sind.

#### 2.9 Forschungsinfrastruktur und Infrastruktur für Wissenstransfer/Weiterbildung

Förderfähig sind

- 2.9.1 die Errichtung zusätzlicher interdisziplinärer Einrichtungen und Hochschulinstiute in innovativen Feldern anwendungsorientierter Forschung (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),
- 2.9.2 die Errichtung zusätzlicher interdisziplinärer Einrichtungen in aktuellen Schwerpunkttechnologien (nur im Zielgebiet „RWB“),
- 2.9.3 die Errichtung von wissenschaftlichen Weiterbildungseinrichtungen und regionalen Medienzentren,
- 2.9.4 Bauvorhaben, die in Verbindung mit dem Modellprojekt „Offene Hochschule Niedersachsen“ stehen und zur Verbesserung der Durchlässigkeit i. S. des Lebenslangen Lernens beitragen.

Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die Ziele durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft z. B. in Public-Private-Partnership erreicht werden können.

#### 2.10 Bedarfs-, Machbarkeits- und Projektstudien

Gefördert werden Bedarfs-, Machbarkeits- und Projektstudien. Bedarfs- und Machbarkeitsstudien dienen der Vorbereitung von Hauptanträgen.

Die Laufzeit beträgt maximal sechs Monate. Ein Anspruch auf Förderung darauf aufbauender Projekte ergibt sich nicht, d. h., darauf aufbauende Projekte sind gesondert zu beantragen.

#### 2.11 Maßnahmen zur Erhöhung der regionalen Forschungskraft im Zielgebiet „Konvergenz“

Gefördert werden

- 2.11.1 die Zusammenarbeit international renommierter Fachleute aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Region in anwendungsorientierten Forschungs- und Transferprojekten. In diese „Kompetenz-Tandems“ können Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler eingebunden werden, die Forschungsaufgaben wahrnehmen und sich gleichzeitig weiterbilden. Die Projekte können auch im Bereich der Kreativitätswirtschaft angesiedelt sein. Gefördert werden vorbereitende Machbarkeitsstudien;
- 2.11.2 die Ausrichtung des Studienangebots auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft, die gleichzeitig zu einer Steigerung der internationalen Attraktivität des Studienangebots führt. Die Neustrukturierung erhöht die Arbeitsmarktbefähigung im Studium durch entsprechende Schwerpunktbildungen. Durch ein spezielles Studienprogramm werden verschiedene Bildungsvoraussetzungen an- und ausgeglichen. Die Projekte dieser Förderlinie können nur gefördert werden, sofern es sich hierbei um integrierte Projekte handelt und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf von Vorhaben der Förderlinien nach Nummer 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.5, 2.8 oder 2.9 erforderlich sind;
- 2.11.3 die gezielte Zusammenarbeit zwischen Universität und Schulen, die zu einer kontinuierlichen Fortbildung der Lehrkräfte und zu einer Erhöhung der Abiturquote beiträgt. Die Projekte dieser Förderlinie können nur gefördert werden, sofern es sich hierbei um integrierte Projekte handelt und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf von Vorhaben der Förderlinien nach Nummer 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.5, 2.8 oder 2.9 erforderlich sind.

#### 2.12 Förderung der Studienaufnahme (aus Mitteln des ESF, nur im Zielgebiet „Konvergenz“)

Förderfähig sind Projekte, die zur vermehrten Aufnahme beruflich Qualifizierter in Hochschulen führen, die zur Erhöhung der Studierneigung in technisch-wissenschaftlichen Fächern beitragen, die die Studierneigung von Studieninteressierten aus benachteiligten Gruppen unterstützen und deren Verbleib in der Hochschule sicherstellen oder die in der Studieneingangsphase gezielt zur Reduktion des Studienabbruchs beitragen.

#### 2.13 Verbesserung des Übergangs von Studium zur Beschäftigung (aus Mitteln des ESF; nur im Zielgebiet „Konvergenz“)

Gefördert werden Vorhaben, die

- 2.13.1 die Planung sowie den Auf- und Ausbau von Vermittlungsstrukturen für akademische Nachwuchskräfte (Career Services),
- 2.13.2 die Planung sowie den Auf- und Ausbau von Netzwerken von Vermittlungsstrukturen,
- 2.13.3 den fachspezifischen Informationsaustausch zwischen Betrieb und Hochschule,
- 2.13.4 die inhaltliche Erstellung und Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die Studierende auf konkrete Berufsfelder und/oder Führungstätigkeiten vorbereiten,
- 2.13.5 die Herstellung praxisbezogener Kontakte zu erfahrenen, regionalen Mentorinnen und Mentoren oder
- 2.13.6 die Entwicklung und Durchführung eines auf Wissens- und Erfahrungsweitergabe inklusive Praxisbezug orientierten Mentoringnetzwerks zum Ziel haben.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Zielgebiet „Konvergenz“ sind

- 3.1 Hochschulen in staatlicher und nicht staatlicher Verantwortung gemäß dem NHG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, 2.9.1, 2.9.3, 2.10, 2.11.2, 2.12 und 2.13, soweit sie zur Promotion berechtigt sind, nach Nummer 2.5,
- 3.2 Universitäten gemäß dem NHG für Vorhaben nach den Nummern 2.11.1 und 2.11.3,
- 3.3 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die vollständig oder teilweise vom Land oder vom Bund gefördert werden, bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.8 und 2.10,
- 3.4 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des MWK bei Vorhaben nach Nummer 2.9.1,
- 3.5 Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß dem NEBG bei Vorhaben nach den Nummern 2.6 und 2.10; bei Vorhaben nach Nummer 2.9.4 insbesondere Einrichtungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 NEBG einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb unterhalten müssen,
- 3.6 Einrichtungen gemäß dem Nds. BAKaG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.4, 2.8 und 2.10.

Zuwendungsempfänger im Zielgebiet „RWB“ sind

- 3.7 Fachhochschulen in staatlicher und nicht staatlicher Verantwortung gemäß dem NHG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.2,
- 3.8 Hochschulen in staatlicher und nicht staatlicher Verantwortung gemäß dem NHG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, 2.9.2, 2.9.3, 2.10 und, soweit sie zur Promotion berechtigt sind, nach Nummer 2.5,
- 3.9 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die vollständig oder teilweise vom Land oder vom Bund gefördert werden, bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.8 und 2.10,
- 3.10 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des MWK bei Vorhaben nach Nummer 2.9.2,

- 3.11 Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß dem NEBG bei Vorhaben nach den Nummern 2.6 und 2.10; bei Vorhaben nach Nummer 2.9.4 insbesondere Einrichtungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 NEBG einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb unterhalten müssen,
- 3.12 Einrichtungen gemäß dem Nds. BAKadG bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.4, 2.8 und 2.10.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1 Betriebsstättenprinzip

Zielgebiet „Konvergenz“: Zuwendungsempfänger müssen ihren Hauptsitz in Niedersachsen haben und im Zielgebiet „Konvergenz“ in Niedersachsen mindestens über eine Betriebsstätte verfügen.

Zielgebiet „RWB“: Zuwendungsempfänger müssen ihren Hauptsitz im Zielgebiet „RWB“ in Niedersachsen haben.

##### 4.2 Aufgaben der Einrichtungen

Die Zuwendungsempfänger bestellen Strukturfondsbeauftragte, die die Antragstellenden beraten, die Antragstellung in ihrer Einrichtung koordinieren und als Ansprechpartner für das Fachressort und die Bewilligungsstelle zur Verfügung stehen. Im Bereich der Erwachsenenbildung wird diese Funktion zentral von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung übernommen.

##### 4.3 Ausschluss von Förderungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 4.3.1 Projekte, die aus anderen EU-Mitteln finanziert werden. Ein Projekt darf nur aus einem Fonds, entweder ESF oder EFRE, finanziert werden,
- 4.3.2 Einzelpersonen in Bildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.3.4, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7,
- 4.3.3 Maßnahmen für die öffentliche Verwaltung. Ausgenommen sind Projekte, die der Aktualisierung der Fähigkeiten von Lehrkräften im Hinblick auf Innovation und eine wissensbasierte Wirtschaft dienen (Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1081/2006).

##### 4.4 Kofinanzierung

- 4.4.1 Forschungseinrichtungen, Hochschulen in staatlicher Verantwortung und nach dem NEBG anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung erbringen die notwendige öffentlich-nationale Kofinanzierung grundsätzlich durch den Nachweis der entsprechenden zuwendungsfähigen Eigenleistungen.
- 4.4.2 Private Hochschulen und Berufsakademien bringen die notwendige Kofinanzierung eigenständig bei. Sie erfolgt nicht aus zusätzlichen Mitteln des MWK.
- 4.4.3 Zur Erreichung der Projektziele ist eine private Beteiligung anzustreben. Zur Sicherung der Kofinanzierung können private Mittel bis zur Höhe der jeweils eingesetzten öffentlichen Mittel herangezogen werden. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

##### 4.5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Für Vorhaben nach den Nummern 2.3.4, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 gilt:

- 4.5.1 Förderfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz grundsätzlich im jeweiligen Zielgebiet haben. Bei teilnehmenden Beschäftigten und Selbständigen muss der Betrieb grundsätzlich im jeweiligen Zielgebiet liegen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Dienst angehören, es sei denn, Nummer 4.3.3 Satz 2 trifft zu.
- 4.5.2 Soweit nicht förderfähige Personen ein gefördertes Qualifizierungsangebot wahrnehmen, darf deren Anteil nicht über 49 v. H. der Gesamtteilnehmerzahl liegen. Die auf sie entfallenden Kosten sind nicht förderfähig.
- 4.5.3 Sofern Unternehmen nach dieser Richtlinie indirekte Beihilfen in Form von Mitarbeiterqualifizierungen in den Förderlinien 2.3.4, 2.4, 2.6, 2.7 oder 2.11 erhalten, finden die „De-minimis-Verordnung“ und ggf. die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ Anwendung.

#### 4.6 Kooperationsprojekte

##### 4.6.1 Betriebsstättenprinzip

Bei Projekten nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.5, 2.6 und 2.7 muss die Betriebsstätte des Kooperationspartners grundsätzlich im jeweiligen Zielgebiet liegen.

##### 4.6.2 Kooperationspartner

Kooperationen nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 sind grundsätzlich mit KMU (gemäß Definition der Empfehlung der Kommission Nr. 2003/361/EG, ABl. EU Nr. L 124 S. 36) durchzuführen.

Die Kooperation mit Unternehmen, die nicht den KMU-Kriterien der EU entsprechen, ist nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch die Förderung besondere Struktureffekte für KMU erzielt werden. Bei Projekten nach Nummer 2.2 sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen nur als Kooperationspartner zulässig, wenn keine privaten zur Verfügung stehen und die Projekte einen Beitrag zur Entwicklung innovativer Verfahren und Dienstleistungen leisten.

##### 4.6.3 Kooperationspartner im Ziel „Konvergenz“

Im Ziel „Konvergenz“ können darüber hinaus zur Implementierung neuer bzw. nicht in der Region verorteter Technologien und Dienstleistungen anwendungsorientierte Forschungsprojekte auch ohne Beteiligung von Unternehmen durchgeführt werden.

Bei Projekten, die einen Beitrag zur Qualitätssicherung öffentlicher Dienstleistungen etwa in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Teilen der Konvergenzregion erwarten lassen, können die Forschungsorganisationen mit sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie mit Bildungseinrichtungen und Verwaltungen des Zieles „Konvergenz“ kooperieren.

##### 4.6.4 Leistungen der Kooperationspartner

Die kooperierenden Unternehmen nach Nummer 2.2 verpflichten sich bei Antragstellung rechtsverbindlich, sich in einem nennenswerten Umfang mit eigenen Leistungen oder durch Abstellung von Personal am Projekt zu beteiligen. Bei Projekten nach Nummer 2.1.2 muss diese Verpflichtung 50 v. H. der Gesamtkosten betragen. In beiden Fällen kann ein Ausgleich in Form einer Barleistung erbracht werden. Ausgaben/Kosten der Kooperationspartner können Teil des Kosten- und Finanzierungsplans sein. Fördermittel erhalten sie jedoch nicht. Unteraufträge an Kooperationspartner sind ausgeschlossen.

##### 4.6.5 Kooperationsvertrag

Bei Projekten nach Nummer 2.2 schließen die Partner spätestens bis zum ersten Mittelabruf einen Kooperationsvertrag, in dem die Grundlagen der Zusammenarbeit im Projekt und insbesondere die (wirtschaftliche) Verwertung der Projektergebnisse geregelt werden. Ist in Projekten nach Nummer 2.1 eine (wirtschaftliche) Verwertung absehbar, ist ebenfalls ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Für die Veröffentlichung der Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30. 12. 2006), sind im Kooperationsvertrag die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

##### 4.6.6 Verwertung von Forschungsergebnissen

Für die Verwertung von Ergebnissen aus den Projekten nach den Nummern 2.1, 2.2.1, 2.2.2, 2.3.1 und 2.3.2 gilt nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30. 12. 2006:

- a) Die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, können weit verbreitet werden, wohingegen geistige Eigentumsrechte an Ergebnissen aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtungen in vollem Umfang dieser Einrichtung zugerechnet werden.
- b) Die Einrichtungen erhalten von den beteiligten Unternehmen für die geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübli-

ches Entgelt. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung können von diesem Entgelt abgezogen werden.

#### 4.7 Verbundprojekte

In einem Verbundprojekt führen antragsberechtigte Einrichtungen in der gleichen Förderlinie und im gleichen Zielgebiet ein Projekt gemeinsam durch. Die Federführung obliegt dem antragstellenden Partner. Ausgaben/Kosten der Verbundpartner können Teil des Kosten- und Finanzierungsplans sein. Unteraufträge an Verbundpartner sind ausgeschlossen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

#### 5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die aus Mitteln des EFRE oder des ESF gewährte Zuwendung darf

- a) im Zielgebiet „Konvergenz“ 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten (Bemessungsgrundlage),
- b) im Zielgebiet „RWB“ 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten (Bemessungsgrundlage) nicht überschreiten. Insgesamt darf die Zuwendung 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten (Bemessungsgrundlage) nicht überschreiten. Kosten bilden dann die Bemessungsgrundlage, wenn der Zuwendungsempfänger nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (Doppik/HGB-Buchführung) verfährt. Sofern nicht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung verfahren wird, bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bemessungsgrundlage. Die Bemessung erfolgt dabei auf betriebsorientierter Ausgabenbasis.

5.2.2 Während des Durchführungs- bzw. Zweckbindungszeitraums eines Projekts erzielte Einnahmen werden grundsätzlich von den zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten abgezogen. Barleistungen oder Unternehmensdirektbeiträge sind zuwendungsfähig und können als Kofinanzierung eingesetzt werden, soweit sie keine zusätzlichen Mittel i. S. von Nummer 2.1.1 ANBest-P darstellen.

#### 5.3 Zuwendungsfähige direkte Ausgaben/Kosten

Zuwendungsfähig sind folgende direkten Projektausgaben/-kosten, soweit sie unmittelbar dem Zuwendungszweck dienen, dem betreffenden Projekt direkt zugeordnet werden können und soweit sie notwendig und angemessen sind:

- 5.3.1 Personalausgaben/-kosten in Höhe des Arbeitgeberbruttos;
- 5.3.2 Anschaffungs- und Herstellungsausgaben/-kosten von für die Durchführung des Projekts notwendigen Geräten;
- 5.3.3 Erstellungsausgaben/-kosten der für die Durchführung von Projekten nach Nummer 2.9 notwendigen baulichen Infrastruktur sowie der Einrichtung der notwendigen Räumlichkeiten;
- 5.3.4 Ausgaben/Kosten für die Nutzung von Anlagen und Geräten (ohne Leasing/Mietkauf). Maßgeblich für die Kostenberechnung für Anlagen und Geräte, die über die übliche Ausstattung hinausgehen, ist die Höhe der nachgewiesenen Inanspruchnahme;
- 5.3.5 Sachmittel. Die Abrechnung erfolgt analog zu Nummer 5.3.4.

#### 5.4 Indirekte Ausgaben/Kosten und Pauschalen

5.4.1 Entsprechend des Artikels 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1080/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 397/2009 (ABl. EU Nr. L 126 S.3), und des Artikels 11 Abs. 3 b der Verordnung (EG) 1081/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 396/2009, können im Fall von Zuschüssen die folgenden Ausgaben/Kosten für eine Beteiligung des EFRE und des ESF in Betracht kommen, vorausgesetzt, sie fallen gemäß den nationalen Vorschriften, einschließlich der Buchhaltungsvorschriften, und unter den nachfolgend genannten besonderen Bedingungen an:

- a) auf der Grundlage eines Pauschalsatzes angegebene indirekte Ausgaben/Kosten bis zur Höhe von 20 v. H. der direkten Kosten/Ausgaben eines Vorhabens;
- b) Ausgaben/Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet werden; die richtlinienspezifische Höhe der Pauschalsätze wird durch einen gesonderten Erl. des MWK festgesetzt. Erst nach Inkrafttreten dieses gesonderten Erl. ist eine pauschale Abrechnung von Ausgaben/Kosten möglich. Bis dahin sind nur die durch Einzelbelege nachweisbaren indirekten Ausgaben/Kosten für Betriebsgebäude bzw. -räume, zentrales Verwaltungspersonal, Kommunikation (nur Telefon und Internet) und Porto zuwendungsfähig.

5.4.2 Indirekte Ausgaben/Kosten können im Einzelfall in Form eines projektbezogenen Gemeinkostensatzes angesetzt und abgerechnet werden, wenn

- a) sie auf tatsächlichen Aufwendungen beruhen, die in Buchführung und Kostenrechnung nachvollziehbar dargestellt sind und
- b) sie regelmäßig aktualisiert werden und
- c) die Methodik für die Berechnung der Durchschnittswerte den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Kostenrechnung entspricht und überprüfbar ist (Schreiben der GD Regionalpolitik vom 1. 8. 2008).

Für jedes Jahr der Projektlaufzeit ist der von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Steuerberaterin oder dem Steuerberater bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, ergibt sich daraus eine Rückforderung.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1 Überprüfungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

#### 6.2 Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Die Projektträger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für behinderte Menschen, zu beachten. Beim Scoring und bei der Auswahl der Anträge wird berücksichtigt, ob innovative Ansätze im Bereich „Gender and Diversity“ bei der Projektkonzeption entwickelt und implementiert werden.

#### 6.3 Hochschulen in staatlicher Trägerschaft

Sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Endempfängerinnen von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch ein Schreiben der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie.

### 7. Anweisung zum Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU abweichende Regelungen getroffen worden sind. Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.1.1 Die inhaltliche Beratung bei der Antragstellung erfolgt durch die Strukturfondsbeauftragten der Einrichtungen, die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Innovative Projekte der angewandten Hochschulforschung beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur (AGIP), Stammestraße 115, 30459



Hannover, bzw. bei Vorhaben nach Nummer 2.6 und Nummer 2.9.4 durch die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, Bödekerstraße 18, 30161 Hannover.

7.1.2 Antragstellerinnen und Antragsteller können ihr Vorhaben zunächst in der Form von Projektskizzen einreichen, die durch das Fachressort hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit und der Erfolgsaussichten bewertet werden. Bei einem positiven Prüfergebnis wird eine Antragstellung empfohlen. Projektskizzen können zu jedem Zeitpunkt vorgelegt werden. Vollerträge sind zu einem der festgelegten Stichtage (30. März und 15. September eines jeden Jahres jeweils bis 16 Uhr) zu stellen. Anträge für Projekte nach den Nummern 2.9 und 2.10 können abweichend von diesen Stichtagen gestellt werden. Es ist möglich, einen Vollertrag ohne vorausgehende Projektskizze zu stellen. Projektskizzen sind in der Regel zwei Monate vor den genannten Stichtagen für Vollerträge einzureichen, wenn darauf aufbauende Anträge in der jeweiligen Antragsrunde Berücksichtigung finden sollen.

7.1.3 Projektskizzen sind über die Strukturfondsbeauftragten und die Leitung der Einrichtung, Anträge sind über die Strukturfondsbeauftragten, die Beauftragten für den Haushalt bzw. die Leitung der Einrichtung in dem dafür vorgesehenen Online-Verfahren bei der AGIP-Geschäftsstelle einzureichen. Projektskizzen und Anträge auf Vorhaben nach den Nummern 2.6 und 2.9.4 sind in dem dafür vorgesehenen Online-Verfahren bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung einzureichen.

7.1.4 Für die Berechnung der Personalkosten/-ausgaben können – soweit erforderlich – bei der Antragstellung die Durchschnittssätze des MF in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt werden.

7.1.5 Ergänzend zu VV/VV-Gk Nrn. 3.2 und 3.3 zu § 44 LHO muss ein Antrag eine prüffähige Beschreibung des Vorhabens (einschließlich einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, des Nachweises der Qualitätskriterien des Scoring und der Definition von Meilensteinen und Arbeitspaketen) und einen vollständigen Finanzierungsplan – bestehend aus Ausgaben-/Kostenplan und Plan über die Mittelherkunft – enthalten. Sofern die Projekte mit Kooperationspartnern durchgeführt werden, ist dem Antrag eine rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung der Kooperationspartner beizulegen. Sofern diese sich finanziell an dem Projekt beteiligen, ist dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung über das finanzielle Volumen der Beteiligung beizufügen.

Bei Projekten nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 ist die Erklärung zu den wirtschaftlichen Aktivitäten der Antragstellerin oder des Antragstellers abzugeben. Bei Projekten nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erklären die potenziellen Existenzgründerinnen oder Existenzgründer bei Antragstellung, dass sie eine Existenzgründung beabsichtigen. Darüber hinaus sind die in den einzelnen Förderlinien genannten Nachweise bei der Antragstellung zu erbringen.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.2.2 Über die Gewährung der Zuwendung entscheiden Entscheidungsrunden, die sich aus den zuständigen Fachreferaten des MWK und der NBank zusammensetzen. Die AGIP-Geschäftsstelle und die Agentur nehmen ohne Stimmrecht an den Runden teil.

7.2.3 Vorhaben nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.2 und 2.3.1, 2.3.2, 2.9.1 bis 2.9.3 sowie 2.11.1 unterliegen grundsätzlich der Begutachtung durch externe, nicht niedersächsische Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler. Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2 können Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler niedersächsischer Universitäten und gleichgestellter Hochschulen als Fachgutachterinnen oder Fachgutachter zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind bei Anträgen aus dem Zielgebiet „Konvergenz“ Universitäten des Zielgebietes „Konvergenz“.

7.2.4 Auswahl bzw. Begutachtung der Projekte erfolgen nach einem Scoring-Verfahren, dessen Qualitätskriterien und vorgesehene Bepunktung in der Anlage festgelegt sind.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Für die Auszahlungen der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Mittelabrufe/Auszahlungen können viertel- oder halbjährlich erfolgen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Mittel können nach Vordruck für das laufende Quartal spätestens vier Wochen nach Quartalsende zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres angefordert werden. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.3.2 Dem Mittelabruf sind die originalen Rechnungs- und Zahlungsbelege der Projektausgaben/-kosten oder gleichwertige Buchungsbelege sowie der Nachweis der erbrachten Kofinanzierung beizufügen.

## 7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Die Fristen für die Vorlage der Zwischennachweise und des abschließenden Verwendungsnachweises werden abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bzw. Nummer 5.4 der ANBest-Gk auf drei Monate festgelegt.

7.4.2 Auf eine erneute Vorlage der Originalbelege wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen zugunsten einer tabellarischen Belegübersicht verzichtet, da diese bereits im Rahmen der Mittelabrufe vorzulegen sind. Die Sachberichte zum Zwischennachweis orientieren sich ebenso wie die Abschlussberichte an den im Projektantrag definierten Meilensteinen und Arbeitspaketen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2010 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 962

## Anlage

### Qualitätskriterien

Je nach Förderlinie werden die einzelnen Kriterien mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet.

Das Kriterium „Innovationspotenzial in den Querschnittszielen“ wird einheitlich mit 10 v. H. gewichtet. Für die Berücksichtigung einer Förderung müssen mindestens 50 v. H. der möglichen Maximalpunktzahl erreicht werden.

	maximale Punktzahl
<b>A. Bewertung Innovation</b>	
1. Innovationspotenzial	10 Punkte
2. Innovationspotenzial in den Querschnittszielen	10 Punkte
– Gender and Diversity	
– Synergien zu anderen EU-Programmen	
– Nachhaltigkeit/Umwelt	
– Nachhaltige Stadtentwicklung	
– Bedeutung für regionales Innovationssystem	
3. Stand des Wissens/state of the art	10 Punkte
4. Kompetenzen Projektleitung/Projektteam	10 Punkte
<b>B. Bewertung Qualität Antrag</b>	
1. Qualität Projektbeschreibung	10 Punkte
2. Finanzierungsplan	10 Punkte
<b>C. Bewertung Wissens- und Technologietransfer</b>	
1. Auswahl Kooperationspartner	10 Punkte
2. Qualität der Kooperationen	10 Punkte
3. Wissens- und Technologietransfer	10 Punkte

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche temporäre Großveranstaltungen**

RdErl. d. MW v. 30. 9. 2010 — 43.1-31023/0001/0006 —

— **VORIS 92200** —

Die Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche temporäre Großveranstaltungen sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veröffentlicht und mit dem ARS Nr. 17/2010 vom 10. 8. 2010 im Verkehrsblatt 2010 S. 378 bekannt gemacht worden. Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt am 30. 9. 2010 in Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 968

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung)**

RdErl. d. ML v. 23. 9. 2010 — 306-60119/4 —

— **VORIS 78350** —

Bezug: RdErl. v. 26. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 634)  
— **VORIS 78350** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO unter Beteiligung des Bundes auf der Grundlage der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) Zuwendungen für die Breitbandversorgung ländlicher Räume.

Zweck der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden nach Nr. 1.1 und den Förderungsgrundsätzen GAK folgende Maßnahmen:

2.1 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Ausgaben der Zuwendungsempfänger, die der Vorbereitung und Begleitung von Projekten nach den Nummern 2.2 und 2.3 dienen.

2.2 Ausgaben der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung derer Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitschwelle) für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

2.3 Die Verlegung von Leerrohren (die für die Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) — mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z. B. „drei- oder mehrfach D 50“ — seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung ist nur in ländlichen Gebieten möglich, die über keine oder nur eine unzureichende Breitbandversorgung verfügen, siehe Nummer 7.5 erster Spiegelstrich.

Der potentielle Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu erfragen, ob ein Netzbetreiber ohne öffentliche Förderung eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur anbietet (Markterkundung).

Wird ein entsprechendes Angebot vorgelegt, scheidet eine Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie aus.

Ist die Bedarfsanalyse durch das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen unterstützt worden, ist eine gesonderte Markterkundung nicht notwendig.

4.2 Ist das Verfahren nach Nummer 4.1 nicht erfolgreich oder nicht notwendig, führt der Zuwendungsempfänger für eine Förderung nach Nummer 2.2 ein offenes und transparentes Auswahlverfahren unter Beachtung des Haushalts- und Vergaberechts durch. Er veröffentlicht das Vorhaben in seinem Amts- oder Mitteilungsblatt, auf seiner Homepage — soweit vorhanden — und der des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen.

Hinzuweisen ist auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

4.3 Die Leistungsbeschreibung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs. Sie ist anbieter- und technologieneutral abzufassen. Sie muss die Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene vorschreiben, d. h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang zu erlauben, der es den Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden eigene Breitbandzugänge anzubieten (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

Der zukünftige Betreiber sowie eventuelle Drittanbieter müssen als Untergrenze für die Grundversorgung der privaten Nutzer mindestens 2 MBit/s Downstream gewährleisten.

4.4 Die Anbieter müssen eine technische Lösung darstellen. Die Wirtschaftlichkeitslücke als Differenz zwischen den Investitions- und Betriebskosten sowie den erwarteten Einnahmen ist nachvollziehbar zu begründen. Dazu zählen insbesondere die zur Umsetzung notwendigen Infrastrukturmaßnahmen, deren Ausgaben nur berücksichtigt werden, sofern sie die Voraussetzungen unter Nummer 5.2 erfüllen. Darauf ist in der Leistungsbeschreibung zum Auswahlverfahren hinzuweisen.

4.5 Es soll der Netzbetreiber ausgewählt werden, der die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt und bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Als zusätzliche Kriterien können die Nachhaltigkeit der technischen Lösung und die Anpassung/Erweiterung an neue Technologien hinsichtlich der Zielerreichung der Breitbandstrategie des Bundes herangezogen werden.

4.6 Bleibt ein Auswahlverfahren nach Nummer 4.2 erfolglos oder erfordert die Realisierung der Investition nach Nummer 2.2 durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss als bei einer Realisierung durch den Zuwendungsempfänger selbst, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitschwelle erforderlich ist.

Die Aufträge zur Schaffung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind unter Beachtung des nationalen Vergaberechts zu erteilen.

Der Zuwendungsempfänger stellt Netz- und Dienstbetreibern die geschaffene Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung. Das zu zahlende Entgelt muss dabei nicht die Investitionskosten decken.

Der zukünftige Betreiber ist in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren zu ermitteln. Er hat den offenen Marktzugang auf Vorleistungsebene zu gewährleisten. Die Bedingungen müssen dem marktüblichen Angebot entsprechen.

4.7 Für eine Förderung nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie sind die Vorgaben der Nummern 4.1 bis 4.6 unbeachtlich.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- die Ausgaben für die Arbeiten nach Nummer 2.1,
- nach Nummer 2.2 die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke und
- nach Nummer 2.3 die Ausgaben für Material und Verlegung für Leerrohre.

Als Investitionskosten gelten alle Aufwendungen, die originärer Bestandteil der Investitionen für den Netzauf- oder -ausbau sind. Sie umfassen

- bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen,
- bei funkbasierten Lösungen die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes.

Nicht berücksichtigungsfähig bei den Investitionskosten sind Aufwendungen für:

- die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch,
- Endkundengeräte.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 500 000 EUR pro Einzelvorhaben beschränkt. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 v. H.; es wird jedoch höchstens ein Zuschuss von 250 000 EUR nach dieser Richtlinie gewährt.

5.4 Projekte nach Nummer 2.1 sind selbständig, aber nur bis zu einer Höhe von 50 000 EUR Ausgaben zuwendungsfähig. Ausgaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert.

5.5 Projekte nach den Nummern 2.2 und 2.3 mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 15 000 EUR werden nicht gefördert.

5.6 Die in den Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. N 115/2008 „Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ vom 2. 7. 2008 (ABl. EU Nr. C 194 S. 1) und N 368/2009 vom 22. 12. 2009 (ABl. EU 2010 Nr. C 93 S. 8) enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung verbindlich.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Infrastruktureinrichtung innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.

Ausgenommen sind Fälle, in denen die geförderte Infrastruktureinrichtung aufgrund abgeworbener Kunden nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, da andere Netzbetreiber in Folge neuer Wirtschaftlichkeitsberechnungen und geänderter Ausbaupläne das Gebiet zusätzlich erschlossen haben.

6.2 Die Zuwendungsempfänger, die ein Projekt nach Nummer 2 durchführen, haben den Bewilligungsstellen zwölf Monate nach Abschluss der Investition Daten als Indikatoren zur Evaluierung mitzuteilen.

ML legt in einem gesonderten Erlass die Indikatoren und die dazu notwendigen Daten fest. Sie werden den Zuwendungsempfängern durch die Bewilligungsbehörden bekannt gegeben.

6.3 Projekte, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation des MW gefördert werden, erhalten keine zusätzliche Zuwendung nach dieser Richtlinie (Kumulationsverbot).

Erfolgt die Beratungsleistung durch das Breitband Kompetenzzentrum Niedersachsen, entfällt für deren Umfang eine Förderung nach Nummer 2.1.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige GLL.

Eine Auswahlentscheidung über die Gewährung der Zuwendungen wird in Abstimmung mit dem ML getroffen.

7.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Oktober eines Jahres einzureichen. Weitere Stichtage bestimmt das ML ggf. per Einzelerrlass.

Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert oder im Internet unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) herunter geladen werden.

7.4 Anträge nach Nummer 2.1 sind getrennt von Anträgen nach den Nummern 2.2 und 2.3 zu stellen.

7.5 Nach Durchführung des Verfahrens nach Nummer 4.2 ist eine Antragstellung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie möglich. Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung durch Vorlage folgender Unterlagen zu erbringen:

- Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber (sofern die Netzbetreiber sich innerhalb einer angemessenen Frist nicht äußern, Nachweis der gemeindlichen Anfrage an die Betreiber). Als unzureichend gilt eine Versorgung unter 2 MBit/s Downstream;
- Darstellung, weshalb das Verfahren nach Nummer 4.1 erfolglos oder nicht notwendig war;
- nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und des aus Erschließungsstrategien prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen (bezogen auf Haushalte) im zu versorgenden Gebiet; der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln;
- Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe (einschließlich Gärtnereien) im zu versorgenden Gebiet;
- Anzahl aller Haushalte im zu versorgenden Gebiet;
- Vorlage einer Konzeptbeschreibung und der Anforderungen an das Netz.

7.6 Im Fall einer beantragten Förderung nach Nummer 2.3 hat der Zuwendungsempfänger

- Unterlagen nach Nummer 7.5 erster und zweiter Spiegelstrich zu erbringen,
- die Verlegung von Leerrohren im Rahmen einer überörtlichen, langfristig wirkenden Infrastrukturmaßnahme nachzuweisen, sofern die bestehende Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch Leerrohrkapazitäten ergänzt werden kann,
- Angaben zu den bereitstehenden Verteilerstandorten und Kabeltrassen vorhandener Breitbandanbieter vorzulegen,
- ein Konzept für die Breitbandinfrastruktur vorzulegen, das zusätzlich in einer amtlichen Karte mindestens im Maßstab 1 : 10 000 oder größer den Verlauf der geplanten Breitbandtrassen im zu versorgenden Gebiet aufzeigt,

- den Anschluss der Leerrohrverbindung an ggf. bestehende Glasfaserkabelverbindungen zu belegen,
- allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen,
- bei einer folgenden Breitbanderschließung die Leerrohre allen Anbietern wettbewerbsneutral zur Verfügung zu stellen.

Die Aufträge zur Schaffung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind unter Beachtung des nationalen Vergaberichts zu erteilen.

7.7 Abweichend von Nummer 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7.8 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 8. 2010 außer Kraft.

An die  
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

– Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 968

### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

#### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG (RWE DEA AG, Hamburg)**

#### **Bek. d. LBEG v. 7. 9. 2010 — B II f 1.7 XII 2010-029-II —**

Die Firma RWE DEA AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant im Zuge des Platzbaus für die Bohrung Völkersen Z 11 eine Grundwasserhaltung mit einer Gesamtentnahmemenge von 122 000 m<sup>3</sup>. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Verden, Gemeinde Langwedel, Gemarkung Darverden.

Die Grundwasserentnahme unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 970

### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

#### **Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am rechten Ufer der Weser im Gebiet des Deichverbandes Land Wursten, Landkreis und Stadt Cuxhaven**

#### **Bek. d. NLWKN v. 27. 9. 2010 — V12-62210-161-001 —**

#### A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), sowie § 30 a Satz 2 NDG

i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Weser im Gebiet des Deichverbandes Land Wursten folgende Abmessungen festgesetzt:

#### 1. Verlauf des Deiches

Der festgesetzte Deich beginnt mit Deich-km 447 + 320 an der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (Stadt Bremerhaven), verläuft in nördliche Richtung, unterbrochen durch zwei Strecken mit natürlichen, ausreichenden Geländehöhen im Bereich Berensch und Arensch und endet in den Dünen nördlich von Arensch bei Deich-km 474 + 090.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen vom März 2007.

#### 2. Abmessungen des Deiches

2.1 Die Bestickhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Rechtswert Hochwert	Beschreibung	Bestickhöhe
447 + 320	3468481,75 5941790,25	Landesgrenze Bremen/ Niedersachsen	NN + 8,80 m
449 + 510	3467644,34 5943792,89	200 m südlich Schottwarden	gleichbleibend NN + 8,80 m
450 + 000	3467365,16 5944193,34	Ortsmitte Schottwarden	ansteigend auf NN + 9,00 m
450 + 450	3467243,92 5944626,60	Außendeichkehre der Deichüberfahrt vor Hülsing	gleichbleibend NN + 9,00 m
451 + 110	3467065,18 5945255,77	Straße „Landweg“ in Wremen Süd	abnehmend auf NN + 8,70 m
454 + 150	3466227,85 5948133,72	450 m nördlich „Rielker Weg“	gleichbleibend NN + 8,70 m
457 + 270	3466025,23 5951240,45	500 m unterhalb der Straße „Missel- wardener Alten- deich“	ansteigend auf NN + 9,20 m
457 + 880	3466173,98 5951811,02	Mündung der Misselwardener Wasserlöse	gleichbleibend NN + 9,20 m
461 + 830	3467797,87 5955390,91	650 m nördlich von Dorum-Neufeld	abnehmend auf NN + 8,80 m
466 + 600	3469983,63 5959515,55	Deichknick an Straße „Dorftrift“ unterhalb von Cappel-Neufeld	gleichbleibend NN + 8,80 m
467 + 100	3470095,46 5959998,89	500 m nördlich Straße „Dorftrift“ nördlich Cappel- Neufeld	abnehmend auf NN + 8,60 m
470 + 470	3471303,89 5963101,06	Straße „Strichweg“ in Spieka Neufeld	gleichbleibend NN + 8,60 m
470 + 900	3471576,82 5963432,70	Mövenhof	abnehmend auf NN + 8,50 m
472 + 590	3472424,16 5964642,18	Übergang zum vorhandenen Gelände	gleichbleibend NN + 8,50 m

472 + 590	3472476,12 5965204,72	Berenscher Dorf- deich	gleichbleibend NN + 8,50 m
473 + 200	3472365,62 5965786,96		
473 + 200	3472347,21 5966447,11	Arenscher Wiesen- deich	gleichbleibend NN + 8,50 m
474 + 090	3472389,70 5967324,00		

## 2.2 Abmessungen des Deichprofils

2.2.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung,
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 6 oder flacher,
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

2.2.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
 

Breite vor dem Deichfuß:	≥ 6,00 m
Höhe der wasserseitigen Bermenkante:	≥ 1 m über MThw
Neigung:	1 : 10
- b) Binnenberme:
 

Breite vor dem Deichfuß:	≥ 6,00 m
Höhe an der wasserseitigen Grenze:	≥ 0,5 m über MThw
Neigung:	1 : 10

- c) Treibselräumweg:
 

Lage des Weges:	auf der Außenberme
Breite:	3,00 m
Quergefälle:	≥ 2 %
Technische Anforderungen an den Bau:	für den Schwerlastverkehr geeignet
- d) Deichverteidigungsweg:
 

Lage des Weges:	auf der Binnenberme
Breite:	3,00 m
Quergefälle:	≥ 2 %
- e) Deichentwässerungsgräben:
 

Sohllentiefe:	≥ 0,80 m
Sohlenbreite:	≥ 0,80 m
Böschungsneigung:	1 : 0,5 bis 1 : 2

## 3. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Festsetzung:

- Anlage 1: Übersichtsplan M = 1 : 100 000 (**Anlage**)
- Anlage 2: Regelprofil M = 1 : 100,
- Anlage 3: Höhendiagramm,
- Anlage 4: Gutachten 02/2009 der NLWKN – Forschungsstelle Küste – „Überprüfung der Sturmflutsicherheit im Deichverband Land Wursten“ Juni 2009.

Ausfertigungen der Anlagen können beim Landkreis Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven sowie beim Deichverband Land Wursten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

## B. Begründung

Gemäß § 4 NDG sind die Abmessungen eines Deiches von der oberen Deichbehörde festzusetzen. Dabei ist die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenauflaufes zu bestimmen. Entsprechend der ZustVO-Deich ist der NLWKN für diese Aufgabe zuständig.

Der Deichverband Land Wursten hatte beim NLWKN – Forschungsstelle Küste – ein Gutachten in Auftrag gegeben, die Höhen des Hauptdeiches an der Wurster Küste anhand eines numerischen Modells zu überprüfen.

Dabei geht das Gutachten von folgenden Bemessungswasserständen aus:

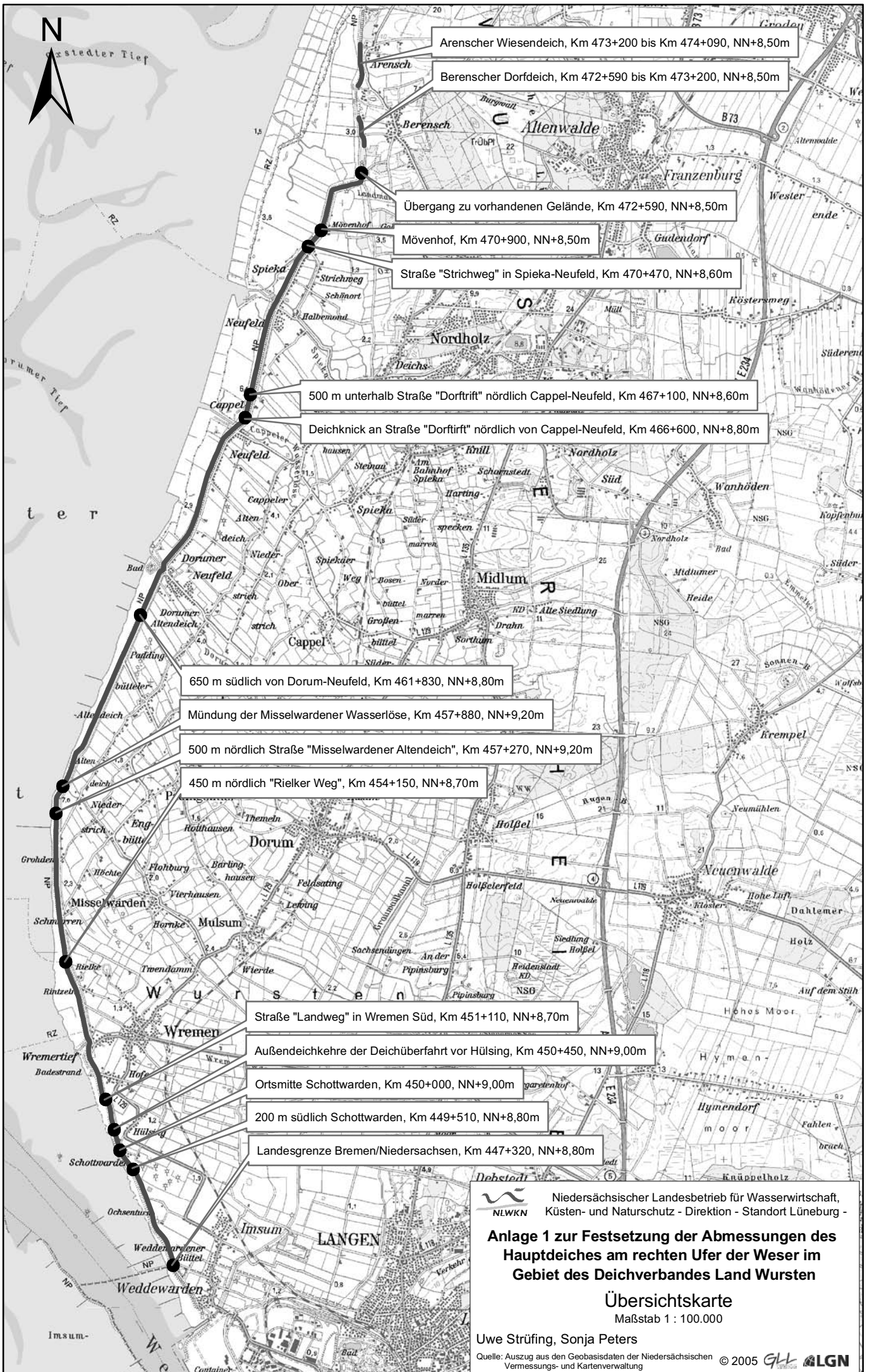
Pegel	MThw (2003/2007)	Maximale Springerhöhung	Gemessener Stau (16. 2. 1962)	Vorsorgemaß für 100 Jahre	Bemessungs- wasserstand 2107
Bremerhaven	NN + 1,84 m	0,58 m	3,70 m	0,50 m	NN + 6,62 m
Wremertief	NN + 1,75 m	0,54 m	3,86 m	0,50 m	NN + 6,65 m
Spieka-Neufeld	NN + 1,65 m	0,50 m	3,95 m	0,50 m	NN + 6,60 m
Cuxhaven- Steubenhöft	NN + 1,52 m	0,55 m	3,69 m (3. 1. 1976)	0,50 m	NN + 6,26 m

Für die zwischen den Pegeln liegenden Bereiche wurden die jeweiligen Bemessungswasserstände linear interpoliert. Anschließend erfolgte die Berechnung des Wellenauflaufes. Hierfür wurden eine Windgeschwindigkeit von 30 m/s und eine Windrichtung von 315 Grad und ein entsprechender Seegang auf der Nordsee zugrunde gelegt. Auf der Basis des Gutachtens wurden die unter Abschnitt A Nr. 2.2.1 genannten Bestickhöhen festgesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband Land Wursten als Träger der Deicherhaltung angehört.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion –, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.



Arenscher Wiesendeich, Km 473+200 bis Km 474+090, NN+8,50m

Berenscher Dorfdeich, Km 472+590 bis Km 473+200, NN+8,50m

Übergang zu vorhandenem Gelände, Km 472+590, NN+8,50m

Mövenhof, Km 470+900, NN+8,50m

Straße "Strichweg" in Spieka-Neufeld, Km 470+470, NN+8,60m

500 m unterhalb Straße "Dorftrift" nördlich Cappel-Neufeld, Km 467+100, NN+8,60m

Deichknick an Straße "Dorftrift" nördlich von Cappel-Neufeld, Km 466+600, NN+8,80m

650 m südlich von Dorum-Neufeld, Km 461+830, NN+8,80m

Mündung der Misselwardener Wasserlöse, Km 457+880, NN+9,20m

500 m nördlich Straße "Misselwardener Altendeich", Km 457+270, NN+9,20m

450 m nördlich "Rielker Weg", Km 454+150, NN+8,70m


Straße "Landweg" in Wremen Süd, Km 451+110, NN+8,70m

Außendeichkehre der Deichüberfahrt vor Hülsing, Km 450+450, NN+9,00m

Ortsmitte Schottwarden, Km 450+000, NN+9,00m

200 m südlich Schottwarden, Km 449+510, NN+8,80m

Landesgrenze Bremen/Niedersachsen, Km 447+320, NN+8,80m

 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg -

**Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am rechten Ufer der Weser im Gebiet des Deichverbandes Land Wursten**

**Übersichtskarte**  
Maßstab 1 : 100.000

Uwe Strüfing, Sonja Peters

**Feststellung gemäß § 3 e UVPG;  
Erweiterung der Anlage zur Behandlung  
von Filtrückspülwasser des Wasserwerks Eckertal  
(Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim)**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 10. 2010  
— GB VI-62014-876-003 —**

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim, haben für die Erweiterung der Anlage zur Behandlung von Filtrückspülwasser des Wasserwerks Eckertal einen Bauantrag gestellt.

Gemäß § 60 Abs. 3 WHG bedarf die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung, wenn nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 e UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

— Nds. MBL Nr. 37/2010 S. 973

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß der 9. BImSchV  
(Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Hannover)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 9. 2010 — G/9/011 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Hermann Wegener GmbH & Co. KG auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Emme in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 14.10. bis zum 27.10. 2010**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Samtgemeinde Dransfeld,  
Kirchplatz 1,  
37127 Dransfeld,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 37/2010 S. 973

**Anlage**

**Tenor**

1. Der Firma Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25—27, 30159 Hannover, wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch

Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), am 13. 9. 2010 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

**Steinbruch mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr.**

Standort: 37127 Jühnde, Mariengartener Straße

Gemarkung: Jühnde

Flur: 9

Flurstücke: 1/9 und 1/7.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs Emme um ca. 40,4 ha. Der Abbau erfolgt in 5 Abschnitten nach Westen und Süden (siehe Anlagen 2.2 und 2.3 der Antragsunterlagen).

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

**3. Bedingung**

Die Baugenehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die benötigten Teilflächen vor dem jeweiligen Abbau vermessen, als neu gebildetes Flurstück von der Firma Hermann Wegener GmbH & Co. KG erworben und mit dem bestehenden Abbaugrundstück grundbuchlich vereinigt werden.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Aerodata AG, Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 9. 2010 — G/10/027 —**

Die Firma Aerodata AG, Hermann-Blenk-Straße 34—36, 38108 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 18. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb eines unterirdischen Flüssiggastanks mit einer Lagerkapazität von 14 Tonnen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 37/2010 S. 973

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Finteler Biogas GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 22. 9. 2010  
— 10-016-01-8.1-See —**

Die Firma Finteler Biogas GmbH & Co. KG, Hinter den Höfen 22, 27389 Fintel, hat mit Schreiben vom 19. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und

zum Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage am Standort Hinter den Höfen 22, 27389 Fintel, Gemarkung Fintel, Flur 11, Flurstück 278/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 973

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Europa SE, Bochum)**

#### **Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 10. 2010 — 10-021-01-8.1-See —**

Die Firma BP Europa SE, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, hat mit Schreiben vom 8. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10, und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von Flüssiggas (als Bestandteil einer Treibgastankstelle) am Standort An der Autobahn 1, 27404 Gyhum-Bockel, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 974

### **Stellenausschreibung**

Der **Landkreis Schaumburg**, 161 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Kreissitz Stadthagen, mit hoher Lebensqualität und herausragender Infrastruktur, liegt als innovativer Wirtschaftsstandort zwischen den Regionen Großraum Hannover und Ostwestfalen-Lippe. Ihn zeichnet eine reizvolle Landschaft vom Steinhuder Meer bis zum Weserbergland aus.

Für das Führungsteam der Kreisverwaltung suchen wir zum 1. 3. 2011

#### **eine Kreisrätin oder einen Kreisrat**

im Beamtenverhältnis auf Zeit, Wahlzeit acht Jahre (BesGr. B 3 und Aufwandsentschädigung NKBesV).

Aufgabenschwerpunkte:

Neben Vertretungsfunktionen als „Dritte Wahlbeamtin“ oder „Dritter Wahlbeamter“ für den Landrat und Ersten Kreisrat ist Leitungsverantwortung für mehrere Fachämter eines Dezernats wahrzunehmen. Der aktuell geplante Zuschnitt umfasst die Aufgabenbereiche Wirtschaftsförderung, Kreisentwicklung, Kommunalaufsicht, Wahlen, Volkshochschule, Kreisjugendmusikschule.

Änderungen der Organisationsstrukturen und des Aufgabenzuschnitts bleiben vorbehalten.

Wir bieten:

- abwechslungsreiches, durch aktuelles Geschehen geprägtes Arbeitsfeld mit Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten,
- praxisorientierte Entfaltung juristischen Fachwissens,
- Mitarbeit in einem aufgeschlossenen offenen Leitungsteam.

Wir erwarten:

- Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 — allgemeine Dienste — in Niedersachsen (ehemals höherer allgemeiner Verwaltungsdienst), erworben durch zweites juristisches Staatsexamen. Abschluss eines der juristischen Staatsexamina mindestens mit „Befriedigend“;
- mehrjährige Berufserfahrung in der Leitung größerer Organisationseinheiten, möglichst auch in der Kommunalverwaltung. Fundierte juristische Fachkenntnisse. Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit den Arbeitsfeldern Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit;
- Einsatzbereitschaft, Kreativität und Initiative zur zielorientierten Lösung vielfältiger Problemstellungen einer Kommunalverwaltung; innovatives Denken und Handeln, Durchsetzungskraft sowie soziale und kommunikative Kompetenz;
- Aufgeschlossenheit und Flexibilität gegenüber Strukturveränderungen; Motivationsfähigkeit, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für erforderliche Neuerungen zu gewinnen.

Entsprechend den Zielen des NGG begrüßen wir die Bewerbungen von Frauen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Landrat Schöttelndreier, Tel. 05721 703202, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 20. 10. 2010** an den Landkreis Schaumburg, Personalamt, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen.

— Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 974

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**